

AUSGABE FEBRUAR 2023

VÖB AKTUELL

1 BANKENAUF SICHT/BANKENREGULIERUNG

1.1	Europäisches Parlament verabschiedet Bericht zum EU-Bankenpaket	S. 2
1.2	Aufsichtliche Stresstests	S. 2
1.3	EZB-Aufsichtsprioritäten 2023 – 2025	S. 2
1.4	Auslagerungen	S. 3
1.5	MaSan-Verordnung	S. 3
1.6	EBA-Leitlinien zur Gesamtsanierungskapazität in der Sanierungsplanung	S. 3
1.7	Siebte MaRisk-Novelle	S. 3
1.8	Direktinvestitionen in Spezialfonds	S. 4
1.9	Makroprudenzielle Regulierung	S. 4

2 FINANZEN

2.1	Neueste Entwicklungen im Meldewesen	S. 5
2.2	Nachhaltigkeitsberichterstattung	S. 5
2.3	Digitalisierung der Berichterstattung: ESEF und ESAP	S. 5
2.4	Vorübergehende Ausnahme von der Bildung latenter Steuern auf die globale OECD-Mindeststeuer	S. 5

3 KAPITALMÄRKTE

3.1	EMIR 3.0: Kommissionsvorschlag	S. 6
3.2	CSDR-Review: Ratsposition finalisiert	S. 6
3.3	MiFIR-Review: Ratsposition finalisiert	S. 6
3.4	Listing Act	S. 7
3.5	Retail Investment Strategy	S. 7
3.6	Geldwäsche – neue europäische Regelung	S. 7
3.7	Greenwashing – Konsultation ESAs	S. 8

4 FÖRDERGESCHÄFT/FINANZIERUNG

4.1	Aktuelle Entwicklungen Corona-Hilfen	S. 8
4.2	Bund bessert Hermesdeckung für Small Tickets nach	S. 8

5 RECHT/STEUERN

5.1	Neuregelung des AGB-Änderungsmechanismus	S. 9
-----	--	------

6 ZAHLUNGSVERKEHR/INFORMATIONSTECHNOLOGIE

6.1	TARGET2 wird im März umgestellt	S. 9
6.2	Rahmenbedingungen für Echtzeitzahlungen in der EU	S. 9
6.3	Der digitale Euro – ein hoheitliches Bezahlungssystem?	S. 10
6.4	Weiterentwicklung und Neuaufstellung der girocard	S. 10
6.5	Künstliche Intelligenz (KI) auf dem Vormarsch	S. 10

7 VÖB-SERVICE GMBH – ACADEMY OF FINANCE

7.1	Lehrgänge	S. 11
7.2	WBTs – Web-Based Trainings	S. 11
7.3	Smart Learning – Serious Business Games	S. 11

VÖB AKTUELL

1 BANKENAUF SICHT/BANKENREGULIERUNG

1.1 EUROPÄISCHES PARLAMENT VERABSCHIEDET BERICHT ZUM EU-BANKENPAKET

Der Wirtschafts- und Währungsausschuss des Europäischen Parlaments (ECON) hat am 24. Januar 2023 seinen Bericht zum EU-Bankenpaket verabschiedet. Darin spricht sich der Ausschuss für Regelungen aus, die sicherstellen, dass Forderungen gegenüber anderen Verbundinstituten sowie an Länder und Gemeinden in Deutschland weiterhin nicht mit Eigenkapital unterlegt werden müssen.

Vorschläge, die Eigenkapitalanforderungen für Kredite, die der Gewinnung oder Förderung fossiler Brennstoffe dienen, deutlich zu erhöhen, fanden im ECON keine Mehrheit. Problematisch ist jedoch, dass das Parlament vorschlägt, den Anwendungsbereich des Unterstützungsfaktors für Infrastrukturfinanzierungen durch eine Verknüpfung mit der EU-Taxonomie-Verordnung einzuschränken.

Nachdem der Rat der EU-Wirtschafts- und Finanzminister (ECOFIN) bereits am 8. November 2022 seine Position zum EU-Bankenpaket in seiner allgemeinen Ausrichtung festgelegt hat, können nun die informellen Trilogverhandlungen zwischen Rat und Parlament beginnen.

Wir werden uns im Trilog insbesondere dafür einsetzen, dass der Anwendungsbereich des Infrastruktur-Unterstützungsfaktors nicht eingeschränkt wird.

1.2 AUFSICHTLICHE STRESSTESTS

Die Europäische Bankenaufsichtsbehörde (EBA) hat am 31. Januar 2023 ihren EU-weiten Stresstest gestartet. An diesem beteiligen sich nunmehr 70 große europäische Banken, die ca. 75 Prozent der Bilanzsumme des EU-Bankensektors repräsentieren. Die übrigen bedeutenden Institute (SI) nehmen am analogen SSM-Stresstest der EZB teil.

Mit der Übung prüft die Aufsicht die Widerstandsfähigkeit der EU-Banken gegenüber schweren wirtschaftlichen Schocks. Die Ergebnisse werden für Juli 2023 erwartet und fließen in den aufsichtlichen Überprüfungs- und Bewertungsprozess (SREP) ein, vor allem in die Festsetzung der Kapitalzuschläge. Die grundlegende Methodik aus dem Jahr 2021 wird für den aktuellen Stresstest beibehalten, wobei die Aufsicht zur Ermittlung des Provisionsüber-

schusses erstmals Top-down-Elemente nutzt. Sie gibt zwei Szenarien vor: ein Basisszenario und ein adverses makroökonomisches Szenario, das die derzeitigen Unsicherheiten, insbesondere eine hohe Inflation, steigende Zinsen und ein niedriges Wirtschaftswachstum, widerspiegelt. Für diese Szenarien müssen die Banken ihre Prognosen für die aufsichtsrechtlichen Kapitalquoten der Jahre 2023 bis 2025 berechnen.

Wir besprechen aktuell im Fachgremium LSI-Stresstests die Ausgestaltung des im kommenden Jahr stattfindenden Stresstests der weniger bedeutenden Institute (LSIs).

1.3 EZB-AUFSICHTSPRIORITÄTEN 2023 – 2025

Die Europäische Zentralbank (EZB) hat Mitte Dezember 2022 ihre Aufsichtsprioritäten für die Jahre 2023 bis 2025 veröffentlicht, die auf einer Risikobewertung der bedeutenden Institute basieren. Sie knüpfen an die Ergebnisse des aufsichtlichen Überprüfungs- und Bewertungsprozesses (SREP) 2022 an und umfassen drei Schwerpunkte:

- Stärkung der Widerstandsfähigkeit gegen unmittelbare makrofinanzielle und geopolitische Schocks: Hierbei sind insbesondere gezielte Überprüfungen der Kreditvergabe und -überwachung (Schwerpunkt: Wohnimmobilienportfolios) und zu IFRS 9 (Erfüllung der aufsichtlichen Erwartungen und Untersuchung bestimmter Modellierungsaspekte) geplant.
- Bewältigung der Herausforderungen der Digitalisierung und Stärkung der Steuerungskapazitäten der Leitungsorgane: Die EZB beabsichtigt, insbesondere Auslagerungsvereinbarungen, Cybersicherheitsmaßnahmen und IT-Risikokontrollen sowie Vor-Ort-Prüfungen in Bezug auf das Auslagerungs- und Cybersicherheitsmanagement in den Fokus zu nehmen.
- Verstärkung der Anstrengungen zur Bekämpfung des Klimawandels: Die EZB plant, tiefergehende Prüfungen zur Nachverfolgung von Mängeln vorzunehmen, die im Rahmen des Stresstests 2022 bezüglich Umweltrisiken festgestellt wurden, Reputations- und Prozessrisiken verstärkt zu berücksichtigen sowie Vor-Ort-Prüfungen zu klimabezogenen Aspekten durchzuführen.

VÖB AKTUELL

1.4 AUSLAGERUNGEN

Ende November 2022 ist die Vierte Verordnung zur Änderung der Anzeigenverordnung (AnzV) in Kraft getreten. Sowohl für die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) als auch für die Deutsche Bundesbank besteht damit die Möglichkeit, für Anzeigen und Unterlagen den elektronischen Einreichungsweg vorzuschreiben.

Die Verordnung enthält schwerpunktmäßig Regelungen zu Auslagerungsanzeigen. Die im Konsultationsverfahren von der Deutschen Kreditwirtschaft (DK) kritisierte Abfrage der bestehenden Auslagerungen wurde aus Proportionalitätsgründen gestrichen. Stattdessen will die BaFin im ersten Quartal 2023 Abfragen bei einigen weniger bedeutenden Instituten (LSIs) vornehmen, um Risikokonzentrationen zu identifizieren.

Die seit dem 1. Januar 2022 erforderlichen Auslagerungsanzeigen, auf die die BaFin bis zum Inkrafttreten der AnzV verzichtet hatte, sind bis zum 1. März 2023 über das MVP-Portal der BaFin nachzumelden. Die von der Europäischen Zentralbank (EZB) beaufsichtigten bedeutenden Institute (SIs) sollen Auslagerungsanzeigen über das IMAS-Portal der EZB abgeben.

Wir hatten der BaFin im Rahmen der DK zahlreiche Umsetzungsfragen übermittelt, zu denen sie zwischenzeitlich Stellung genommen hat. Am 22. Februar 2023 sollen zudem BaFin-Informationsveranstaltungen stattfinden.

1.5 MaSan-VERORDNUNG

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) hat Entwürfe der ersten Änderungsverordnung zur Sanierungsplanmindestanforderungsverordnung (MaSanV) und des geänderten BaFin-Merkblattes zur Sanierungsplanung zur Konsultation gestellt. Die Überarbeitung dient insbesondere der nationalen Umsetzung der geänderten Leitlinien der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde (EBA) zu Sanierungsplanindikatoren.

Dabei soll unter anderem die Mindestliste der Sanierungsplanindikatoren um verschiedene Indikatoren erweitert und die institutsinternen Eskalationsprozesse an die Geschäftsleitung und die Aufsichtsbehörde beim Erreichen der Schwellenwerte von Indikatoren sollen genauer definiert werden. Weniger bedeutende Institute sollen bei der Sanierungsplanung entlastet werden. Es ist beispielsweise für potenziell systemrelevante Institute, die nicht

global systemrelevant oder anderweitig systemrelevant sind, angedacht, die Anzahl der Belastungsszenarien von mindestens vier auf mindestens drei zu reduzieren.

Wir planen eine Stellungnahme im Rahmen der Deutschen Kreditwirtschaft (DK).

1.6 EBA-LEITLINIEN ZUR GESAMTSANIERUNGSKAPAZITÄT IN DER SANIERUNGSPLANUNG

Die Europäische Bankenaufsichtsbehörde (EBA) hat Mitte Dezember 2022 den Entwurf von Leitlinien zur Gesamtsanierungskapazität („overall recovery capacity“, ORC) in der Sanierungsplanung (EBA/CP/2022/15) zur Konsultation gestellt. Hauptziel ist die Harmonisierung der Praktiken zur Bestimmung und Bewertung der ORC, um die Umsetzbarkeit von Sanierungsplänen zu verbessern und die Krisenvorsorge effektiver zu gestalten.

Der erste Teil des Entwurfes richtet sich an die Institute und enthält Vorgaben zur Festlegung eines Rahmens zur Bestimmung der ORC. Behandelt werden die grundlegenden Komponenten der ORC, die Berechnung der szenariospezifischen Sanierungskapazität und die Bestimmung der ORC. Der zweite Teil, der sich an die Aufsichtsbehörden richtet, harmonisiert die Kernelemente der aufsichtlichen Bewertung der ORC sowohl in quantitativer als auch in qualitativer Sicht.

Wir planen, zu der Konsultation im Rahmen der Deutschen Kreditwirtschaft (DK) Stellung zu nehmen.

1.7 SIEBTE MaRisk-NOVELLE

Die BaFin und die Bundesbank haben die Stellungnahme der Deutschen Kreditwirtschaft vom November 2022 mittlerweile analysiert und daraus ihre Schlüsse gezogen. Mit welchen Anpassungen des im September 2022 vorgelegten Entwurfes noch zu rechnen ist, wird in zwei Sitzungen des von der Aufsicht geleiteten Fachgremiums MaRisk erläutert.

Zunächst wird die Kreditwirtschaft am 1. März 2023 über die nationale Umsetzung der EBA-Leitlinien für die Kreditvergabe und Überwachung informiert. Die dafür weitgehend genutzte Verweisteknik ist von einigen Verbänden besonders kritisiert worden.

VÖB AKTUELL

In den vergangenen Monaten hatten dazu bilaterale Gespräche zwischen den Aufsichtsbehörden und diesen Verbänden stattgefunden, um sich hinsichtlich der gegensätzlichen Positionen weiter anzunähern. In einer folgenden Sitzung am 9. März 2023 stehen die Anforderungen an den Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken im Mittelpunkt, die im Wesentlichen auf das gleichnamige Merkblatt der BaFin zurückgehen.

Mit der Veröffentlichung der endgültigen Fassung ist insofern nicht vor April 2023 zu rechnen, zumal im Anschluss an die Überarbeitung des Entwurfes die formalen Abstimmungs- und Freigabeprozesse laufen. Das Fachgremium MaRisk wird im Sommer 2023 nochmals tagen, um Auslegungsfragen und angrenzende Themen zu erörtern.

1.8 DIREKTINVESTITIONEN IN SPEZIALFONDS

Die Aufsichtsbehörden hatten der Deutschen Kreditwirtschaft (DK) und dem Bundesverband Investment und Asset Management (BVI) Ende Oktober 2022 eine pragmatische Lösung für den Umgang mit Direktinvestitionen in Spezialfonds angekündigt. Anfang Januar 2023 haben sie den Mitgliedern des Fachgremiums MaRisk sogenannte „konkretisierende Anforderungen“ zugeleitet, nach denen unter bestimmten Voraussetzungen vom bankinternen Risikomanagement kreditprozessuale Anforderungen erfüllt werden müssen.

Sofern zwei verschiedene Schwellenwerte (Wesentlichkeit der Gesamtposition auf Institutsebene und interne Risikorelevanzgrenze auf Positionsebene) überschritten werden, müssen die Einzelpositionen in Spezialfonds in geeigneter Weise im institutsindividuellen Limitsystem berücksichtigt und überwacht werden. Die Einhaltung der Limite ist mindestens vierteljährlich durch das Risikocontrolling zu überwachen.

Bei Limitüberschreitungen sind spätestens bis zur nächsten turnusmäßigen Überwachung gegensteuernde Maßnahmen einzuleiten. Da einige wesentliche Punkte noch unklar sind, wie z. B. der konkrete Anwendungsbereich und die Art der relevanten Limite, haben wir uns mit einem weiteren Schreiben von DK und BVI an die Aufsicht gewandt und um Austausch gebeten.

1.9 MAKROPRUDENZIELLE REGULIERUNG

Entgegen der ursprünglichen Planung wird die EU-Kommission in dieser Legislaturperiode keinen eigenständigen Richtlinien-vorschlag für die Überarbeitung des makroprudenziellen Rahmens vorlegen. Stattdessen möchte sie ausgewählte makroprudenzielle Maßnahmen noch in das laufende Rechtsetzungsverfahren zum EU-Bankenpaket (CRD VI/CRR III) einbringen.

Ob ihr das angesichts des fortgeschrittenen Verhandlungsstands gelingen wird, ist schwer einzuschätzen. Die Vorschläge umfassen insbesondere die Anordnung einer sogenannten „positiven zyklusneutralen Quote“ beim antizyklischen Kapitalpuffer. Der antizyklische Kapitalpuffer dient eigentlich dazu, in Zeiten eines konjunkturellen Booms Kapital für schlechtere Zeiten aufzubauen.

Nach den Ideen der EU-Kommission sollen die nationalen Aufsichtsbehörden den originär zyklusabhängigen Kapitalpuffer nunmehr unabhängig vom eigentlichen Konjunkturzyklus dauerhaft auf bis zu 2,5 Prozent festlegen dürfen. Bei erhöhten konjunkturellen systemischen Risiken soll der Puffer weiter erhöht werden dürfen.

Wir lehnen die Vorschläge entschieden ab. Im Ergebnis würden die Kapitalanforderungen pauschal erhöht, ohne dass hierfür eine Notwendigkeit begründet worden wäre. Die nationalen Aufsichtsbehörden erhielten bei der Festsetzung des antizyklischen Kapitalpuffers zudem einen zu weitgehenden Ermessensspielraum. Es widerspricht im Übrigen dem demokratischen Willensbildungsprozess, entsprechend tiefgreifende Vorschläge zum jetzigen Zeitpunkt einzubringen; EU-Rat und EU-Parlament haben ihre Positionen zum Legislativvorschlag längst festgelegt, eine ordentliche Diskussion konnte nicht stattfinden. Aus unserer Sicht müssen Schnellschüsse vermieden und es muss ein ganzheitlicher Ansatz bei der Überarbeitung der makroprudenziellen Vorschriften verfolgt werden.

VÖB AKTUELL

2 FINANZEN

2.1 NEUESTE ENTWICKLUNGEN IM MELDEWESEN

Die Deutsche Bundesbank hat im Rahmen der Digitalisierung und Weiterentwicklung des Meldewesens das Projekt „PRISMA“ (Prudenzielles Reporting, Integrierte Services und Management Architektur) initiiert. Ziel des Projektes ist es, neue integrierte Lösungen zu entwickeln, die eine einheitliche Verarbeitung auf sichtlicher Meldungen ermöglichen.

Hierzu fand am 17. Januar 2023 eine Informationsveranstaltung statt, in der die Neuerungen im Meldeprozess, die Ausgestaltung der technischen Anbindung und das weitere Vorgehen erörtert wurden. Vorgesehen ist die Einreichung von aufsichtlichen Meldungen über das PRISMA-System ab dem 1. Januar 2024. Im Jahresverlauf sind weitere Informationstermine geplant.

Darüber hinaus hat die Bundesbank eine Informationsveranstaltung zum AnaCredit-Meldewesen durchgeführt, in der unter anderem die allgemeine Datenqualität in AnaCredit und der geplante Abgleich der AnaCredit-Meldungen mit der BSI-Statistik vorgestellt wurden. Ziel ist hierbei die Identifikation fehlender Kreditportfolios in AnaCredit und eine Qualitätsverbesserung der Berichterstattung.

2.2 NACHHALTIGKEITSBERICHTERSTATTUNG

Im Dezember 2022 wurde die Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) im EU-Amtsblatt veröffentlicht. In den nächsten anderthalb Jahren steht die nationale Umsetzung an, der Referentenentwurf wird im Frühsommer 2023 erwartet.

Die Konkretisierung der Anforderungen soll über die EU-einheitlichen Durchführungsverordnungen erfolgen. Bereits vor der Veröffentlichung der Richtlinie wurden im November 2022 die ersten zwölf Entwürfe der Europäischen Beratungsgruppe für Rechnungslegung (EFRAG) an die EU-Kommission übergeben. Die Verordnungstexte sollen bis Juni 2023 angenommen werden.

Die ersten Berichte nach den neuen Vorgaben werden zum Stichtag 31. Dezember 2024 erstellt und auch inhaltlich extern geprüft. Die Beauftragung des Abschlussprüfers ist dabei zulässig. Der Anwendungsbereich wird stufenweise erweitert. Für kleine und nicht komplexe Institute sowie für kapitalmarktorientierte kleine und mittelgroße Unternehmen sind zeitliche und inhaltliche Erleichterungen vorgesehen.

Große kapitalmarktorientierte CRR-Kreditinstitute berichteten bereits zum 31. Dezember 2022 in ihrer aufsichtlichen Offenlegung nach der CRR über die ESG-Risiken.

Wir setzen uns für eine fokussierte Berichterstattung sowie mehr Qualität, Klarheit, Interoperabilität und Umsetzbarkeit der Berichtsvorgaben ein.

2.3 DIGITALISIERUNG DER BERICHTERSTATTUNG: ESEF UND ESAP

Die Anhangangaben in IFRS-Konzernabschlüssen wurden zum 31. Dezember 2022 erstmals mit sogenannten Taggings im European Single Electronic Format (ESEF) versehen. Es soll bessere Voraussetzungen für die Datenanalysen schaffen. Die Anwendung erfordert zum Teil einen manuellen Aufwand.

Seit November 2021 liegt der Vorschlag der EU-Kommission zum European Single Access Point (ESAP) für die zentrale Bereitstellung der bereits durch andere EU-Verordnungen und -Richtlinien vorgeschriebenen Veröffentlichungen wie z. B. Finanz- und Nachhaltigkeitsberichte sowie Kapitalmarktinformationen vor. Im Sommer 2022 gab der Rat seinen Standpunkt bekannt. Nunmehr einigte sich auch das EU-Parlament auf eine Position.

Die Änderungsvorschläge deuten auf eine Verschiebung der ESAP-Einführung um mindestens ein Jahr (auf den 1. Januar 2025) hin. Ausgewählte Informationen könnten sogar erst zum 1. Januar 2030 im ESAP berücksichtigt bzw. gänzlich aus dem Anwendungsbereich ausgenommen werden, wenn sich der Rat durchsetzt.

Wir halten eine zentrale digitale Datenplattform für besonders relevante unternehmensbezogene Informationen für sinnvoll. Eine effiziente Lösung soll angestrebt werden. Den Vorschlag des EU-Parlaments, die Plattform für Nutzer mit regulatorischem Datenbedarf gebührenfrei zu gestalten, unterstützen wir.

2.4 VORÜBERGEHENDE AUSNAHME VON DER BILDUNG LATENTER STEUERN AUF DIE GLOBALE OECD-MINDESTSTEUER

Der International Accounting Standards Board (IASB) hat kurzfristig ein Projekt initiiert, im Rahmen dessen er die Bedenken der Stakeholder hinsichtlich der Anwendung des IAS 12 (Ertrags-

VÖB AKTUELL

steuern) zur Bildung von latenten Steuern auf die einzuführende globale Mindeststeuer (Pillar Two) der OECD aufgreift.

Mit diesen Pillar-Two-Regelungen soll erreicht werden, dass multinationale Unternehmen mit einem globalen Mindestumsatz von 750 Millionen Euro künftig einer effektiven Mindestbesteuerung von 15 Prozent unterliegen. In der EU sollen diese Regelungen für Geschäftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2023 beginnen, in Kraft treten.

Der IASB hat hierzu eine Standardänderung konsultiert und darin eine vorübergehende Befreiung von der Pflicht zur Bildung von latenten Steuern, die aus den OECD-Regelungen resultiert, verankert. Die Ausnahmeregelung wird durch ergänzende Angabepflichten für das betroffene Unternehmen flankiert.

Wir begrüßen die Ausnahmeregelung und verweisen im Zusammenhang mit den zusätzlich geforderten Angaben jedoch darauf, dass auch die praktische Umsetzbarkeit bei der konzernweiten Ermittlung des Steueraufwands ausreichend in den Blick genommen wird. Die geforderten Beträge sollten daher auf Grundlage des Vorjahres oder der länderbezogenen Berichterstattung anzugeben sein.

3 KAPITALMÄRKTE

3.1 EMIR 3.0: KOMMISSIONSVORSCHLAG

Am 7. Dezember 2022 legte die EU-Kommission ihren Vorschlag zur Überarbeitung der EMIR 3.0 im Hinblick auf das Clearing von Derivaten in der EU vor. EU-Marktteilnehmer sollen verstärkt über europäische Central Counterparties (CCPs) clearen und die Abhängigkeit von Drittstaaten-CCPs soll verringert werden. Der Vorschlag adressiert:

- **Aktive Konten:** Es sollen aktive Konten bei EU-CCPs unterhalten werden und es soll gemeldet werden, in welchem Rahmen sie genutzt werden.
- **Informationen zu Clearingdienstleistungen:** Kunden sollen informiert werden, dass eine Transaktion auch über eine EU-CCP gecleart werden kann.
- **Vereinfachte Anerkennung nicht systemisch relevanter Drittstaaten-CCPs,** einschließlich der Möglichkeit des Verzichts auf eine vollständige Äquivalenz der aufsichtsrechtlichen Rahmenbedingungen.
- **Konzentrationsrisiko:** Das Konzentrationsrisiko, das sich aus

Risikopositionen gegenüber Drittstaaten-CCPs ergibt – insbesondere, wenn diese Dienstleistungen von erheblicher systemischer Bedeutung anbieten –, muss von Instituten bei der Bewertung des internen Kapitalbedarfs berücksichtigt sowie in eine angemessene interne Governance einbezogen werden. Die zuständigen Behörden sollen eine konkrete Aufsichtsbefugnis zur Behandlung dieses Risikos erhalten.

3.2 CSDR-REVIEW: RATSPPOSITION FINALISIERT

Die CSDR soll die Abwicklungsdisziplin bei Wertpapiertransaktionen verbessern. Ein Element ist die seit dem 1. Februar 2022 geltende Pflicht, Geldbußen bei verspäteten Lieferungen zu zahlen. Die Pflicht zur Durchführung einer Eindeckung (Buy-in) im Falle von verspäteten Wertpapierlieferungen soll erst ab 2025 gelten.

Am 16. März 2022 legte die EU-Kommission ihren Vorschlag zum Review der CSDR vor. Danach soll das Buy-in nur dann Anwendung finden, wenn sich die Abwicklungsdisziplin allein durch die Geldbußen nicht ausreichend verbessert hat oder die Finanzstabilität durch verspätete Lieferungen gefährdet ist.

Am 16. Dezember 2022 finalisierte der Rat seine Verhandlungsposition zum CSDR-Review. Das Buy-in soll als Rückfallmöglichkeit beibehalten, aber die Voraussetzungen für dessen Einführung sollen angehoben werden. In jedem Fall ist es Voraussetzung, dass die Finanzstabilität durch die verspäteten Lieferungen gefährdet ist.

Nachdem das Dokument des EU-Parlaments vom 11. Oktober 2022 noch die vollständige Streichung der Vorschriften zum Buy-in vorgesehen hat, deutet sich auch hier ein Beibehalten an, allerdings ebenfalls unter strengeren Voraussetzungen.

3.3 MiFIR-REVIEW: RATSPPOSITION FINALISIERT

Ende 2021 legte die EU-Kommission ihren Vorschlag zum Review der MiFIR vor. Dieser enthält insbesondere umfassende Regelungen zum Consolidated Tape (CT). Börsen und andere Handelsplätze sollen Echtzeit-Datenströme an einen akkreditierten CT-Anbieter (CT Provider, CTP) senden, der der Öffentlichkeit diese Informationen zu angemessenen Kosten zur Verfügung stellt. Von der Einführung eines CTP verspricht sich die EU-Kommission eine verbesserte Markttransparenz. Daneben sieht der

VÖB AKTUELL

Vorschlag Änderungen in der verzögerten Nachhandelstransparenz für Anleihen vor (Verkürzung und Vereinheitlichung der Fristen). Zudem verbietet der Kommissionsvorschlag Payments for Order Flow (PFOF).

Am 16. Dezember 2022 einigte sich der Rat auf seine finale Position zum MiFIR-Review. Die Regeln zur Nachhandelstransparenz wurden deutlich verbessert, der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) wurde die Zuständigkeit für die konkrete Kalibrierung im Einzelfall übertragen und es wurde ein eigenes Regime für Derivate eingeführt. Über ein Verbot von PFOF darf jeder Mitgliedsstaat individuell entscheiden.

Die Position des EU-Parlaments wird für Februar/März 2023 erwartet.

3.4 LISTING ACT

So wird das am 7. Dezember 2022 von der EU-Kommission vorgelegte, umfassende Maßnahmenpaket zur Vereinfachung der Anforderungen an den Börsengang und die Börsennotiz europäischer Unternehmen bezeichnet. Durch Anpassungen am EU-Prospekt- und Marktmissbrauchsregime (MAR) soll der regulatorische Aufwand verringert werden. Wenngleich wir viele der Reformvorschläge für zielführend halten, geht der Listing Act über den von uns geforderten minimalinvasiven Ansatz deutlich hinaus.

Positiv anzusehen sind die geplante Erweiterung der prospektfreien, öffentlichen Angebote sowie die Erleichterungen bei den Nachtragspflichten der Finanzintermediäre. Kritisch sehen wir die angestrebte umfangreiche Standardisierung von Prospekten, die bewährte Praktiken beeinträchtigen könnte. Prospekte stellen Haftungsdokumente dar, deren Ausgestaltung und Gliederung Emittenten überlassen werden sollte. Anderenfalls drohen zusätzliche Haftungsrisiken aufzukommen und zusätzliche Kosten zu entstehen.

Wir begrüßen den grundsätzlichen Ansatz des Änderungsvorschlags zur MAR, der einige unserer Anmerkungen zur Vereinfachung aufgegriffen hat. Die umfassende Überholung der MAR scheint indes auszubleiben, so dass wir uns für weitere Erleichterungen einsetzen werden.

3.5 RETAIL INVESTMENT STRATEGY

Mit der geplanten Retail Investment Strategy (RIS) möchte die EU-Kommission die Beteiligung von Retail-Anlegern an den Kapitalmärkten stärken, was insbesondere durch eine konsistentere Regulierung (z. B. MiFID II und PRIIPs) sichergestellt werden soll.

Hintergrund ist auch, dass aktuelle wertpapieraufsichtsrechtliche Anlegerschutzvorschriften immer noch sehr umfangreich („information overload“) und teilweise sogar widersprüchlich sind. Erste Vorschläge zur RIS würden jedoch das Wertpapiergeschäft eher verkomplizieren, zudem könnte die Kommission tatsächlich ein Verbot der provisionsbasierten Anlageberatung vorschlagen.

Wir unterstützen die Reduzierung des wertpapieraufsichtsrechtlich bedingten „information overload“ für die Anleger und halten die ursprüngliche Idee für eine Retail Investment Strategy für sinnvoll. Es sollte auf eine konsistente, widerspruchsfreie Regulierung hingewirkt und das Wertpapiergeschäft weiter entbürokratisiert werden. Verschärfungen oder gar ein Verbot im Bereich der Provisionen sind klar abzulehnen, da dies faktisch insbesondere Anleger mit wenig Vermögen oder Erfahrung von der Beratung zu Wertpapieren ausschließen würde. Dies würde den Zielen der RIS klar entgegenstehen.

3.6 GELDWÄSCHE – NEUE EUROPÄISCHE REGELUNG

Das von der EU-Kommission am 20. Juli 2021 vorgeschlagene Maßnahmenpaket zur Harmonisierung und Stärkung der Geldwäschebekämpfung auf EU-Ebene soll noch in diesem Jahr fertig gestellt werden.

Geplant ist eine neue europäische Aufsichtsbehörde – Anti-Money-Laundering Authority (AML), die Kreditinstitute mit deutlich grenzüberschreitender Tätigkeit und erhöhtem Risikoprofil direkt beaufsichtigen soll. Daneben soll die AML die Tätigkeit der nationalen Behörden koordinieren und regulatorische Standards und Leitlinien vorgeben.

Eine in den Mitgliedsstaaten unmittelbar geltende Verordnung zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung soll außerdem die Regeln, insbesondere zu den Kundensorgfaltspflichten, verschärfen. Allerdings sind hier vielfach noch Level-2-Maßnahmen vorgesehen, die zunächst von der AMLA

VÖB AKTUELL

konzipiert werden müssen. Die künftige sechste EU-Geldwäschereichtlinie wird vorrangig Regelungen zu den nationalen Behörden, Meldestellen und Registern enthalten.

Wir begrüßen die geplante Stärkung der Geldwäschebekämpfung in Europa. Wir sprechen uns jedoch dafür aus, die neuen Vorgaben für die Verpflichteten dringend auf ihre Effizienz zu prüfen. Auch sollten hauptsächlich national tätige Kreditinstitute weiterhin von nationalen Behörden beaufsichtigt werden.

3.7 GREENWASHING – KONSULTATION ESAs

Die drei europäischen Aufsichtsbehörden (EBA, EIOPA und ESMA) haben Ende November 2022 zu einer Konsultation zum Thema Greenwashing mit dem Ziel aufgerufen, das Verständnis der wichtigsten Merkmale, Triebkräfte und Risiken im Zusammenhang mit Greenwashing einzuholen und Beispiele für potenzielle Greenwashing-Praktiken zu sammeln.

Die Aufsichtsbehörden (alle kurz zusammengefasst „ESAs“) erhoffen sich aus den Ergebnissen der Konsultation ein konkreteres Verständnis von Greenwashing zu erhalten und daraus aufsichtliche Maßnahmen abzuleiten. Die Umfrage enthält einen sektorübergreifenden Abschnitt zum Greenwashing sowie separate Abschnitte zu den einzelnen Aufsichtsfeldern der ESAs. Auch wurden konkrete Fragen zum Kreditprozess gestellt. Die Konsultationsfrist endete im Januar. Im Mai 2023 wollen die ESAs einen Zwischenbericht und im Mai 2024 Abschlussberichte für die Aufsichtsbereiche vorlegen.

Wir sprechen uns hierbei dafür aus, dass, bevor ein Greenwashing beurteilt werden kann, zuerst ein allgemeines Verständnis von Greenwashing als Prozess erarbeitet werden muss.

4 FÖRDERGESCHÄFT / FINANZIERUNG

4.1 AKTUELLE ENTWICKLUNGEN CORONA-HILFEN

Rund vier Millionen Anträge auf Corona-Hilfen wurden von Unternehmen in den Jahren 2020 bis 2022 gestellt – ein Großteil davon bei Förderbanken. Da die Anträge meist prognosebasiert waren, muss jeder eine Schlussabrechnung vorlegen, damit die genaue Förderhöhe bestimmt werden kann.

Im Oktober 2022 haben die Förderbanken mit umfangreichen Prüfungen dieser Schlussabrechnungspakete begonnen, der Prozess könnte sich bis ins Jahr 2027 hineinziehen. Detaillierte Vorgaben für die Prüfungen gibt es nicht, denn der Bund ist zwar Geldgeber, umsetzen müssen aber die Länder.

Wir haben deshalb bundeseinheitliche Prüfungsgrundsätze und Prüfstandards abgestimmt und dem Bund unterbreitet. Zudem bedarf es technischer Lösungen zur Bereitstellung der erforderlichen Daten rund um Antragstellung und Prüfung. Auch gesetzliche Aufbewahrungsfristen spielen eine Rolle. Wir fordern die Abwicklung der Schlussabrechnungen in den Ländern einheitlich, effizient und risikoadjustiert zu gestalten. Die Betrugsprävention muss dabei gesichert sein. Die INIT-Plattform zur aktiven Bearbeitung der Corona-Zuschüsse sollte mindestens bis zum 31. Dezember 2027 bereitgestellt werden. Anschließend sollte für die Archivierung der Daten während der zehnjährigen gesetzlichen Aufbewahrungsfrist durch den Bund gesorgt werden.

4.2 BUND BESSERT HERMESDECKUNG FÜR SMALL TICKETS NACH

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) und das Bundesministerium der Finanzen (BMF) haben sich darauf verständigt, die Hermesdeckung für Small Tickets durch Einführung einer Forfaitierungsgarantie zu bereichern. Dadurch können mittelständische Exporteure ihre Forderungen gegenüber ihren ausländischen Kunden an eine Bank leichter verkaufen und sich mit ausreichend Liquidität für neues Exportgeschäft eindecken. Die Forfaitierungsgarantie des Bundes, die den Bestimmungen der Bankenverordnung genügen muss, schützt das ankaufende Institut vor Zahlungsrisiken.

Wir haben uns gemeinsam mit dem Verband der Anlagen- und Maschinenbauer für die Verbesserung der Hermesdeckung eingesetzt. Der Bund will die Forfaitierungsgarantie bereits bis Mitte 2023 als neues Deckungsprodukt einführen. Die Deckung ist auf Auftragswerte bis 10 Millionen Euro begrenzt. Im Entschädigungsfall will der Bund 80 Prozent des Forderungsausfalls ersetzen. Wie das Produkt im Detail ausgestaltet wird, muss in Abstimmung zwischen Euler Hermes, den Exporteuren und den Banken noch ausgehandelt werden. Für uns ist es wichtig, dass die Risiken des Exportgeschäftes gerecht aufgeteilt und bezahlt werden. Nur dadurch ist auch sichergestellt, dass neuer mittelständischer Export geschaffen werden kann.

VÖB AKTUELL

5 RECHT / STEUERN

5.1 NEUREGELUNG DES AGB-ÄNDERUNGSMECHANISMUS

Der Bundesgerichtshof hat mit Urteil vom 27. April 2021 entschieden, dass der in der Kreditwirtschaft gängige Änderungsmechanismus in Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB), der eine Zustimmungsfiktion des Kunden zu Änderungen der AGB und Sonderbedingungen beinhaltet, unwirksam ist. Infolge der BGH-Entscheidung hat sich der bürokratische Aufwand für Kunden und Unternehmen in Dauerschuldverhältnissen beträchtlich erhöht, da ausdrückliche Erklärungen eingeholt werden müssen.

Wir setzen uns zusammen mit der Deutschen Kreditwirtschaft (DK) für eine Neujustierung der geltenden (AGB-)rechtlichen Rahmenbedingungen ein, um es auch künftig im Massengeschäft zu ermöglichen, dass Verträge einfach und rechtsicher gepflegt und angepasst werden. In Abstimmung mit dem Bundesministerium der Justiz hat die DK Prof. Matthias Casper (Universität Münster) ein Gutachten mit konkreten Vorschlägen für gesetzliche Neuregelungen erstellen lassen. Wir präferieren eine Klarstellung des gesetzlichen Leitbildes in § 675 g BGB, das für sämtliche Bank- und Finanzdienstleistungsverträge gelten soll. Zudem muss aus unserer Sicht eine gesetzliche Neuregelung zwingend auch den Rechtsverkehr zwischen Unternehmen umfassen.

6 ZAHLUNGSVERKEHR / INFORMATIONSTECHNOLOGIE

6.1 TARGET2 WIRD IM MÄRZ UMGESTELLT

Das Eurosystem hat am 10. Februar 2023 beschlossen, TARGET2 am 20. März 2023 umzustellen. Dies wurde nun vom EZB-Rat bestätigt. Das Eurosystem hatte die Umstellung von TARGET2 ein weiteres Mal vom 21. November 2022 auf den 20. März 2023 verschoben, da die Systeme des Eurosystems unzureichend vorbereitet waren. Die Umstellung erfolgt unumkehrbar zum Stichtag.

In der Zwischenzeit hat das Eurosystem kritische Fehler behoben, die Software verbessert, das System stabilisiert und die Performance erhöht. Verschiedene weniger kritische Fehler werden erst in den kommenden Monaten in Folgeupdates behoben. Nach den letzten Tests durch die Institute sind diese nun bereit für das

„Go-live“. Für das Umstellungswochenende werden umfangreiche Maßnahmen, die in einem sogenannten „Playbook“ festgehalten sind, durchgeführt, um am 20. März 2023 einen reibungslosen Neustart dieser für die gesamte Kreditwirtschaft wichtigen Infrastruktur zu gewährleisten.

Zur Jahresmitte soll auch das Data-Warehouse in vollem Umfang zur Verfügung stehen. Die Einführung des ECMS verschiebt sich in der Folge vom 20. November 2023 auf den 8. April 2024. Auch die Verpflichtung für ECONS II und eine zweite Anbindung an ESMIG verschieben sich auf März 2025 bzw. auf März 2026.

6.2 RAHMENBEDINGUNGEN FÜR ECHTZEITZAHLUNGEN IN DER EU

Es wurde ein Legislativvorschlag zur verpflichtenden Unterstützung von SEPA-Echtzeitzahlungen vorgelegt. Die Regulierung verpflichtet Institute, ihren Kunden Echtzeitzahlungen als Produkt anzubieten und Echtzeitzahlungen zu empfangen. Im Regulierungsentwurf ausgenommen sind alle Institute, die ihren Kunden über Zahlungskonten keine Überweisungen als Zahlungsdienst anbieten, wie beispielsweise Förderbanken.

Insgesamt sehen wir den Regulierungsentwurf jedoch kritisch:

- Die Institute dürfen nicht zum aktiven und passiven Angebot von Echtzeitzahlungen gezwungen werden.
- Der Kunde muss sein Zahlungsinstrument frei wählen können.
- Die Preissetzung analog zur Standardüberweisung halten wir für unangemessen.
- Die Übergangsfristen für die Implementierung müssen deutlich auf 36 Monate verlängert werden.
- Ein verpflichtender Abgleich zwischen der IBAN mit dem Namen des Zahlungsempfängers ist nicht sachgerecht.
- Die Institute müssen auch Sanktionslisten aus anderen Rechtsräumen anwenden können.

Inzwischen wird der Vorschlag in den Arbeitsgruppen des EU-Rats und im EU-Parlament diskutiert, mit denen wir in regem Austausch stehen.

Wir haben unsere Forderungen gemeinsam mit den Mitgliedsinstituten in einem Positionspapier zusammengefasst und planen eine direkte Ansprache der verschiedenen Interessensgruppen.

VÖB AKTUELL

6.3 DIE EZB BLEIBT ANALYSEN ZUM DIGITALEN EURO SCHULDIG UND HÄLT AN EINEM HOHEITLICHEN BEZAHLSYSTEM FEST

Die EZB treibt die Vorbereitungen für einen digitalen Euro voran, legt aber nach wie vor keine überprüfbaren Ergebnisse einer Analyse der Real- und Finanzwirtschaft vor, die die verschiedenen Geschäftsmodelle der Banken und Risiken berücksichtigt. Die Zentralbank hält an ihren Plänen fest, den digitalen Euro auf Grundlage eines umfassenden hoheitlichen Bezahlsystems einzuführen.

Hierfür wird ein weitreichender Handlungs- und Aktionsrahmen der EZB skizziert, der grundlegende Fragen nach dem erforderlichen Innovationsspielraum für die Privatwirtschaft und dem Mandat der EZB aufwirft. Die EU-Kommission beabsichtigt, im zweiten Quartal 2023 einen entsprechenden Verordnungsentwurf vorzulegen.

Wir setzen uns gemeinsam mit der Deutschen Kreditwirtschaft für den Erhalt des zweistufigen Geldsystems und für ein Ökosystem digitalen Geldes ein und fordern gesetzliche Rahmenbedingungen, die sowohl die Unabhängigkeit der EZB gewährleisten als auch die Stabilität der europäischen Finanz- und Kreditwirtschaft unterstützen. Ein digitaler Euro kann nur dann erfolgreich sein, wenn er eine sinnvolle Ergänzung zum Bargeld darstellt sowie einen klaren Nutzen für die Bürger, die Gesellschaft und die europäische Wirtschaft bringt und Risiken für die Finanzwirtschaft vermieden werden.

6.4 WEITERENTWICKLUNG UND NEUAUFSTELLUNG DER GIROCARD

Das girocard-System hat 2022 weiter an Attraktivität gewonnen: Karteninhaber haben mehr als sechs Milliarden Mal mit ihrer girocard bezahlt und so ein Umsatzvolumen von mehr als 280 Milliarden Euro generiert. Im Handel wurden ca. 90.000 zusätzliche Akzeptanzstellen eingerichtet. Damit stehen 1.045.000 Endgeräte zur Verfügung. Die Deutsche Kreditwirtschaft (DK) unterstützt diese positive Entwicklung durch ein erweitertes Portfolio an neuen Funktionalitäten wie die Online-Altersverifikation, den digitalen Kassenbon oder die In-App-Zahlungen.

Die Euro Kartensysteme GmbH (EKS) wurde von der DK beauftragt, diese und weitere Produktfunktionalitäten bereitzustellen, den Vertrieb bei Handel und Dienstleistern aktiv zu forcieren und

gemeinsame Projekte zu begleiten. Diese Aktivitäten stehen unter dem Titel „girocard 4.0“. Sie sollen die Akzeptanz der girocard ausbauen und mittelbar die Transaktionszahlen erhöhen. Damit dies gelingt, übernimmt die EKS weitere Aufgaben im girocard-System und arbeitet in der Rolle des operativen Scheme-Managers. Für 2023 sind die finanziellen Mittel bereitgestellt, Arbeitsstrukturen werden geschaffen und erste Projekte gestartet.

Wir unterstützen diese Anstrengungen. Sie ermöglichen es, girocard mit erweiterten Funktionen als zukunftsfähige Lösung zu festigen. Wir erwarten gesteigertes Interesse, die girocard zu akzeptieren und Investitionen zu rechtfertigen.

6.5 KÜNSTLICHE INTELLIGENZ (KI) AUF DEM VORMARSCH

Die Anwendungsgebiete von KI sind seit der weltweiten Öffnung des Test-Zugangs zu dem KI-Chatbot „ChatGPT“, der auf dem KI-Sprachmodell GPT-3.5 basiert, zu einem breiten gesellschaftlichen Diskussionsthema geworden. Neue sogenannte generative KI-Sprachmodelle, die mit enormen Text- und Datenmengen trainiert werden, ermöglichen beispielsweise das automatisierte Schreiben von Texten jeder Art in menschenähnlicher Schreibqualität und können auch selbstständig programmieren. Dem Einsatz von Lösungen wie ChatGPT in Unternehmen und Banken sind jedoch Grenzen gesetzt, da sie einerseits auf Milliarden von Datenpunkten zugreifen, deren Herkunft und Echtheit den Nutzern unbekannt bleiben, und andererseits die konkrete Verwendung der Daten zum Zeitpunkt der Eingabe noch nicht bekannt ist.

Erste Initiativen (z. B. die geförderte Initiative LEAM – Large European AI Models) haben sich das Ziel gesetzt, die Entwicklung großer KI-Modelle für die Bedürfnisse der Industrie in Europa zu beschleunigen und dabei gleichzeitig die Einhaltung gesetzlicher Vorgaben (z. B. Datenschutz) und die Nachvollziehbarkeit der Datenverarbeitung sicherzustellen.

Gerade in der Finanzwirtschaft ergeben sich nennenswerte Chancen durch den Einsatz neuer KI-Technologien, insbesondere infolge verbesserter Nutzung nicht öffentlicher, interner Datenpools, beispielsweise im Beschwerdemanagement, Risikomanagement, in der Automatisierung und Optimierung von Prozessen oder für interne Analysen, das Reporting oder die Betrugsbekämpfung.

VÖB AKTUELL

7 VÖB-SERVICE GMBH – ACADEMY OF FINANCE

7.1 LEHRGÄNGE

- Zertifikatslehrgang „Sustainable Finance Manager“
Start: 23.03.2023, online
Start: 15.06.2023, online
Start: 07.09.2023, online
Start: 09.11.2023, online
- Zertifikatslehrgang „Digitale Kompetenz“
Dem digitalen Wandel mutig und gestaltend begegnen!
Start: 28.02.2023, online
- Lehrgang: Qualifizierung „Immobilienutachter CIS HypZert F“
Vorbereitung auf die Zertifizierungsprüfung bei der HypZert
02.03.2023 – 22.08.2023 in Bonn & online (hybrid)
- Lehrgang: Qualifizierung „Immobilienutachter CIS HypZert S“
Vorbereitung auf die Zertifizierungsprüfung bei der HypZert
02.03.2023 – 21.08.2023 in Bonn & online (hybrid)
- Zertifizierter Praxislehrgang „Portfolio- und Risikomanager“
...mit Realtime Anwendung von Bloomberg Professional® service
06.03.2023 – 16.06.2023 in Bonn & online (hybrid)
05.09.2023 – 29.11.2023 in Bonn & online (hybrid)
- Zertifizierungslehrgang „Experte Bankenaufsichtsrecht“
Grundlegendes Know-how im Meldewesen
29.03.2023 – 07.12.2023 in Frankfurt a.M.
- Lehrgang „Certified Compliance Officer (CCO)“
Best Practice mit Musterdateien
19.04.2023 – 26.09.2023 in Bonn & online (hybrid)
- Zertifikatslehrgang „Certified Sustainable Finance Professional“
Regulatory and Banking Know-how
20.04.2023 – 15.06.2023
zzgl. Prüfungstag Anfang September 2023, online
14.09.2023 – 09.11.2023
zzgl. Prüfungstag Mitte Dezember 2023, online
- Zertifikatslehrgang „Sachkundenachweis Zentraler Auslagerungsmanager (ZAM)“
Outsourcing 2.0: Neue Herausforderungen – Neue Möglichkeiten
25.04.2023 – 27.04.2023, online
12.09.2023 – 14.09.2023, online
12.12.2023 – 14.12.2023, online
- Zertifikatslehrgang „Sachkundenachweis Geldwäscheprävention“
09.05.2023 – 11.05.2023, online
14.11.2023 – 16.11.2023, online
- Zertifizierter Praxislehrgang „Bankenregulierung und Bankenaufsicht“
10.05.2023 – 28.11.2023 in Bonn & online (hybrid)
- Zertifizierter Praxislehrgang „Data Scientist“
Lehrgang im Blended-Learning Format
Start: 15.05.2023

7.2 WBTS – WEB BASED TRAININGS

- Angemessene Risikokultur gemäß MaRisk 6.0
- Regulatorische Anforderungen an die Vergütungssysteme in Banken (aktualisiert nach der InstitutsVergV 4.0)

7.3 SMART LEARNING – SERIOUS BUSINESS GAMES

- CRYPTO: Training zur IT-Security
- PARADISE: Training zum Geldwäschegesetz
- 2100: Effektives und praktisches Erlernen von kundenzentriertem Prozessmanagement

Weitere ausführliche Informationen finden Sie auf unserer Website: www.voeb-service.de/academy

Ihre Ansprechpartnerin für das Seminarprogramm:

Kathleen Weigelt
Telefon: +49 228 8192 221
E-Mail: academy@voeb-service.de
www.voeb-service.de/academy

VÖB AKTUELL

Über VÖB Aktuell

Mit VÖB Aktuell informieren wir über finanzwirtschaftlich wichtige nationale, europäische und internationale Gesetzgebungsvorhaben. Dabei positionieren wir uns kurz und prägnant zu aktuellen Vorhaben und Themen und berichten über deren jeweiligen Sachstand.

Sie wollen VÖB Aktuell abonnieren?

Dann schreiben Sie bitte eine E-Mail an presse@voeb.de.
Geben Sie einfach den Betreff „Anmeldung VÖB Aktuell“ an.

Alle VÖB-Newsletter können Sie auch online unter
www.voeb.de/publikationen anschauen, bestellen und abbestellen.

Weitere Newsletter des VÖB:

- VÖB auf einen Blick
- VÖB Digital
- VÖB Wirtschaftsampel
- VÖB Zahlungsverkehr
- VÖB Aktienmarktprognose
- VÖB Kapitalmarktprognose

Publikationen des VÖB

- Aktuelle Positionen zur Banken- und Finanzmarktregulierung
- VÖB-Magazin #GemeinsamGestalten
- Kreditwirtschaftlich wichtige Vorhaben der EU
- Regulierung und Aufsicht im Bankensektor – Ein Überblick über die Institutionen

Die Publikationen des VÖB können Sie online unter
www.voeb.de/publikationen anschauen, bestellen und abbestellen.

IMPRESSUM

Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands, VÖB
Lennéstraße 11, 10785 Berlin
Telefon: +49 30 8192 164
E-Mail: presse@voeb.de | Internet: www.voeb.de
Redaktion: Sandra Malter-Sander
Redaktionsschluss: 10. Februar 2023
Registernummer im Transparenz-Register der EU: 0767788931-41